

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf

vom 23.03.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) und des § 2 Abs. 1 und des § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 29.01.2004 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Behörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Einzelgrabstätte (30 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **375,00 €**

(2) Einzelgrabstätten (20 Jahre Ruhezeit)

- zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 €**

(3) Familiengrabstätten (30 Jahre Ruhezeit)

- b) Doppelgrabstelle **733,00 €**
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr
 - Einzelgrabstelle **12,50 €**
 - Doppelgrabstelle **24,50 €**

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Urnengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) **125,00 €**
- (2) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage einschließlich Beisetzung **125,00 €**
- (3) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr **6,50 €**
- (4) Erlaubnis für die Beisetzung von Urnen im vorhandenem Grab **25,00 €**

§ 6 Umbettung von Urnen

- (1) Ausgrabung einer Aschurne zzgl. Versandkosten **. 80,00 €**
- (2) Ausgrabung einer Urne innerhalb des Friedhofes incl. Beisetzung **...80,00 €**

§ 7 Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von

30,00 €

erhoben:

§ 8 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| 1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 5,00 € |
| 2) Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 5,00 € |
| 3) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 5,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2000 außer Kraft.

Tonndorf, den 23.03.2004
Gemeinde Tonndorf


Fred Menge
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf vom 23.03.2004 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 5/04 vom 3. April 2004, Seite 9, bekannt gemacht.

Tonndorf, den 05.04.2004
Gemeinde Tonndorf


Fred Menge
Bürgermeister



**Anlage zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tonndorf
im Entwurf vom 22.01.1004**

Zusammenfassung der Kalkulation Friedhof Tonndorf Stand Dezember 2003

1. Gesamtfläche der Grabstätten m ²		327 m ²
2. Gesamtfläche Friedhof m ²		2900 m ²
3. Personalkosten insgesamt		2190,- €
4. Summe der Sachkosten / Jahr - Verwaltung		328,- €
5. Summe der kalkulatorischen Kosten /Jahr		662,50 €
6. Summe der Unterhaltungskosten / Jahr		546,- €
7. Summe der Aufwendungen insgesamt / Jahr		3726,50 €
8. Summe des umlegbaren Anteils / Jahr gesamter Friedhof		3726.50 €
8.1 Summe des umlegbaren Anteils / Jahr (55 % der Aufwendungen)		2050,- €
9. umlegbarer Anteil m ² / Jahr Grabfläche		11,40 €
9.1 umlegbarer Anteil m ² / Jahr Grabfläche (55 %) (Grabflächen gesamt : Aufwendungen)		6,27 €
10. Kosten je Grabstätte (Nr. 9.1 x Grabfläche x Nutzungsdauer) ohne jährliche Umlage für Sachkosten		
Einzelgrab Erdbestattung	30 Jahre	375,-€
Familiengrabstätte	30 Jahre	733,-€
Urnengrab	20 Jahre	125,-€
Kindergrab	20 Jahre	100,- €

Erläuterung: auf Grund der Zusammenführung des Friedhofes der Gemeinde u. der Kirche wird die unbelegte zusammenhängende Rasenfläche von 1300 m² (45 %) nicht umgelegt.